

II. Die Konstitution der Rechtssoziologie als Wissenschaft

Dass die wissenschaftliche Reflexion der spezifischen gesellschaftlichen Bedingungen der eigenen Existenz zu den fundamentalen Erkenntnisinteressen der Menschen gehört, überrascht nicht, denn Menschen sind Wesen, die ihr Leben in Gemeinschaften entfalten. Die Sozialität der Menschen ist keineswegs ein Nebenaspekt ihres Lebens. Sie ist von offensichtlichem existentiellern Gewicht, denn Menschen kommen allein nicht besonders weit auf ihrer Suche nach einem sinn geladenen und hinlänglich glücksnahen Leben.

Das hat verschiedene Gründe: Menschen hängen zunächst von den vielen Arbeitsleistungen und kreativen Ideen anderer ab. Das wenigste dessen, was man nutzt und das eine wesentliche Voraussetzung der Qualität des eigenen Lebens ist, bildet das Produkt eigener Leistungen. Das gilt für einen Computer nicht anders als für soziale Institutionen. In einer Demokratie zu leben, ist etwa keine kleine Sache, wenn man die Möglichkeit angemessen hoch schätzt, nicht nur der Willkür anderer Untertan zu sein, sondern eigene Autonomieansprüche verwirklichen zu können. Aber nur wenige können für sich beanspruchen, Erwähnenswertes zum Entstehen von Demokratien beigetragen zu haben. Man ehrt solche Personen und versucht, seinen Teil zur Erhaltung, Verbesserung und Weiterentwicklung dieser Versuche der politischen Selbstbestimmung zu leisten, ohne dass aber vergessen werden sollte, wie beschränkt der eigene Beitrag gewöhnlich bleibt und wie vielen anderen, bekannten sowie auch namenlosen, aber deswegen nicht weniger wichtigen Menschen man Dank für diese Lebensumstände schuldet. Umgekehrt sind die Bedingungen, die Gesellschaften schaffen, auch zentral für die Schwierigkeiten, Ungerechtigkeiten und verschlossenen Lebensmöglichkeiten, unter welchen Menschen durch die Geschichte in verschiedenster Form gelitten haben – von der Sklaverei bis zur Ungleichbehandlung von Frauen.

Aber nicht nur in diesem Sinn des Voraussetzungsreichtums des eigenen Lebensentwurfs sind Menschen mit anderen verbunden. Die Gemeinschaft mit anderen ist selbst unmittelbar Teil der Qualität eines Lebens, die wichtigsten Lebensdimensionen eröffnen sich erst in den

Beziehungen zu anderen Menschen – oder bleiben eben auch verschlossen.⁴⁰

Da die Art der Gestaltung der verschiedenen Formen von menschlichen Verbänden, Assoziationen und Gesellschaften mithin über die Qualität des Lebens, über Wohlstand, Freiheit und Glück der Menschen entscheidet, ist es nicht verwunderlich, dass viele ernsthafte Erkenntnisbemühungen darauf gerichtet werden, besser zu verstehen, was es mit diesem Leben in sozialen Verbänden auf sich hat. In Anbetracht der existentiellen Relevanz dieser Fragen gibt es sogar in gewisser Hinsicht unmittelbarere Gründe für dieses Erkenntnisinteresse als für die Entzifferung der Struktur der Raumzeit oder der subatomaren Struktur der Materie, die wissenschaftlich von großer, aber praktisch von z.T. beschränkter Bedeutung sind.

Ein berühmtes Beispiel aus der Antike für solche Reflexionen über die Gemeinschaftsgebundenheit von Menschen ist die Analyse der Bedingungen des Wandels und Verfalls von menschlichen Ordnungen, die gerade ihre politischen Verfassungen betrifft.⁴¹ Diese Analyse ist nicht nur ein Stück aus der Raritätenkammer der Ideengeschichte, sondern umfasst Überlegungen, von denen man mit guten Gründen behaupten kann, dass sie in der unmittelbaren Gegenwart auf eine beunruhigende Weise Aktualität gewinnen.

Verfassungsformen und politische Herrschaftsarrangements werden darin als Ergebnisse des Wirkens von politischen Leidenschaften, ge-

40 Die Sozialität von Menschen kann man mithin festhalten ohne schon den Schritt in weitergehende Theorien einer teleologischen, gemeinschaftsbezogenen Metaphysik, wie etwa *Aristotle*, *Politics* (Fn. 1), 1253a, interpretiert wird, oder gar in ontologische Annahmen zur sozialen Konstitution der Individuen zu machen, wie im Kommunitarismus, vgl. etwa *Michael Sandel*, *Liberalism and the Limits of Justice*, ²1998; *Alasdair MacIntyre*, *After Virtue*, ²1984; *Charles Taylor*, *Sources of the Self*, 1989. Auch sparsamere theoretische Voraussetzungen reichen dazu aus.

41 Vgl. *Popper*, *Open Society* (Fn. 37), 35 ff., 38, der als Beispiel für „Plato’s greatness as a sociologist“ beispielsweise nennt: „the primitive beginnings of society, of tribal patriarchy, and, in general, his attempt to outline the typical periods in the development of social life“. Weiter zählt er dazu „Plato’s sociological and economic historicism, his emphasis on the *economic background* of the political life and the historical development“ und „Plato’s most interesting law of political revolutions“, ebd., 39 (Herv. i. Orig.).

zielt beeinflussten Massenstimmungen, der Macht charismatischer Führungspersönlichkeiten, von Interessen, aber auch von strukturellen Gegebenheiten wie Wohlstands- und Privilegienverteilung verstanden. Ihr Wandel wird dabei auf konkret benannte gesellschaftliche Entwicklungen bezogen, etwa die Bildung von allein auf materielle Gütermaximierung gerichtete politische Mentalitäten,⁴² oder auf materielle Ungleichheit, die zu politischem Systemwechsel führt.⁴³ Auch die Stabilisierung von politischen Ordnungsformen durch das Fehlen solcher Ungleichheiten ist ein diskutierter Gedanke.⁴⁴

Die gegenwärtige Vielfalt von Bedrohungen der Demokratie durch neue autoritäre politische Strömungen in verschiedenen, auch europäischen Ländern, zu deren politischem Kapital die Manipulation von politischen Emotionen, das Schüren von Xenophobie oder religiösen Ressentiments wesentlich zählt und die sich demokratischer Mechanismen und Medienmacht bedienen, lassen diese Einschätzungen zu den Zerstörungsbedingungen von Verfassungsformen ebenso wie zu den politischen Folgen sozialer Ungleichheit als eine anspruchsvolle, nicht sehr optimistische und deswegen wirklichkeitsnahe politische Verfassungs- und Herrschaftstheorie erscheinen, die mit Gewinn erinnert werden kann, wenn man sich an die Analyse der gegenwärtigen Lage macht.

Diese Gedanken zeigen auch einen weiteren zentralen Reflexionsfortschritt: Soziale Ordnungen werden nicht einfach als gegeben, naturwüchsig, unhinterfragbar, sondern als historisch gewachsene, sich wandelnde und veränderbare, auch in diesem Wandel kausal erklärbar politische Strukturen verstanden. Die Welt gesellschaftlicher Einrichtungen und Beziehungen war neben der Natur für die menschliche Erkenntnissuche als ebenso rätselhaftes und faszinierendes Untersuchungsobjekt bleibend erobert worden.

42 *Platon*, *Politeia*, 553b ff.

43 Vgl. Platons Ausführungen zum Übergang von Oligarchie zu Demokratie wegen unter der oligarchischen Herrschaft entstandenen ökonomischen Ungleichheiten, ebd., 555b ff.

44 *Aristotle*, *Politics* (Fn. 1), 1295b f.

Fragen zur sozialen Existenzform von Menschen wurden auch im Fortgang der Ideengeschichte in unterschiedlicher Form gestellt. In der Gegenwart wird der Versuch gemacht, Perspektivenverengungen der Vergangenheit zu überwinden und Autoren und manchmal auch Autorinnen für die Geschichte der Soziologie neu zu entdecken – vom mittelalterlichen Denken Ibn Khalduns⁴⁵ bis zu Harriet Martineau⁴⁶. Aber auch Klassiker der Neuzeit wie Montesquieu, der Recht und seinen Gehalt unter Rückgriff auf vielfältige außerrechtliche Faktoren erklärt (nicht alle, wie etwa das Klima, allerdings von bleibendem Erkenntnisgewinn⁴⁷), verdienen es, nicht vergessen zu werden.⁴⁸

Die Geburt der Soziologie als spezifische und eigenständige wissenschaftliche Disziplin wird aber regelmäßig im 19. Jahrhundert verankert. Autoren wie Auguste Comte, Herbert Spencer, Émile Durkheim oder Max Weber identifizierten Grundlagen der wissenschaftlichen Betrachtungsweise sozialer Prozesse, die zur Etablierung der Disziplin führten.

Man kann verschiedene Konstitutionselemente der spezifischen gesellschaftswissenschaftlichen Perspektiven, die sich herausbildeten, umrisshaft ausmachen. Dazu gehört eine objektivierende Analyse, die beansprucht, die menschliche Gesellschaft in ihrer Vielfalt kausal erklärend wissenschaftlich zu erfassen. Comte bewegte dabei eine Vorstellung von positivistischer Wissenschaft, die aus Beobachtungen sozialer Phänomene allgemeine Gesetze gewinnt.⁴⁹ Diese Erkenntnisse sollten unmittelbar praktisch verwertbar sein und zu einer Form von

45 Vgl. z.B. *Syed Farid Alatas*, Ibn Khaldūn and Contemporary Sociology, *International Sociology* 21 (2006), 782–795; *Robert Irwin*, Ibn Khaldun. An Intellectual Biography, 2018, mit skeptischen Bemerkungen zu anachronistischen Aktualisierungen, ebd., 207 f.

46 Vgl. z.B. *Harriet Martineau*, *Society in America* [1837], ed. by Seymour Martin Lipset, 1962.

47 Vgl. *Montesquieu*, *De L'Esprit des Lois* [1748], in: *Œuvres complètes*, Tome II, 1951, 225–1171, 474: „S'il est vrai que le caractère de l'esprit et les passions du cœur soient extrêmement différents dans les divers climats, les lois doivent être relatives est à la différence de ces passions, et à la difference de ces caractères“.

48 Vgl. dazu z.B. *Hubert Rottluehner*, Einführung in die Rechtssoziologie, 1987, 7 ff.

49 Wobei allerdings die letzten Ursachen unerklärt blieben, vgl. *Auguste Comte*, Rede über den Geist des Positivismus [1844], 1994, 16: „Mit einem Wort, die grundle-

Politik führen, in der an die Stelle von politischen Entscheidungen wissenschaftliche Erkenntnisse treten: Die politische Betriebsamkeit werde in eine philosophische Bewegung verwandelt.⁵⁰

Dieser Erkenntnisoptimismus hat auch andere wichtige Autoren, die in die Geschichte der Soziologie und auch der Rechtssoziologie gehören, geprägt, wie beispielsweise die Idee einer Gesellschaftstheorie, die einen wissenschaftlichen Sozialismus fundiere und praktisch anleite, deutlich macht.⁵¹ Das Beispiel des Marxismus-Leninismus, der zum Stalinismus pervertierte, illustriert dabei gleichzeitig das tragische Potential einer falschen Erkenntnisgewissheit in der Gesellschaftstheorie, denn sie kann zu politischem Dogmatismus werden, sogar zu solchem, der sich seiner Sache so sicher ist, dass er notfalls bereit ist, zur Erreichung der wissenschaftlich vermeintlich sicher erkannten Ziele über Leichen zu gehen.

Die Beispiele aus der frühen Zeit der Soziologie illustrieren bereits einen Anspruch, der diese Wissenschaft begleitet, wenn sich auch keineswegs alle theoretischen Ansätze diesem Anspruch verbunden fühlten, ihn manchmal sogar leidenschaftlich ablehnten, nämlich die Grundlage politischer Gestaltung der Gesellschaft zu sein, oder noch ehrgeiziger (und umstrittener) *als Wissenschaft* Aussagen zur Politik machen zu können. Man wird die Geschichte der Disziplin, das Auf und Ab ihrer Anziehungskraft nicht ganz verstehen, wenn man diese spezifisch politische Dimension ihres Erkenntnisanspruchs aus den Augen verliert.

gende Revolution, die das Mannesalter unseres Geistes charakterisiert, besteht im Wesentlichen darin, überall anstelle der unerreichbaren Bestimmung der eigentlichen Ursachen die einfache Erforschung von Gesetzen, d.h. der konstanten Beziehungen zu setzen, die zwischen den beobachtbaren Phänomenen bestehen. Ob es sich nun um die geringsten oder die höchsten Wirkungen, um Stoß und Schwerkraft oder um Denken und Sittlichkeit handelt, wahrhaft erkennen können wir hier nur die verschiedenen wechselseitigen Verbindungen, die ihrem Ablauf eigentümlich sind, ohne jemals das Geheimnis ihrer Erzeugung zu ergründen“.

50 Ebd., 62.

51 Vgl. z.B. *Friedrich Engels*, Die Entwicklung des Sozialismus von der Utopie zur Wissenschaft, Karl Marx/Friedrich Engels – Werke (im Folgenden MEW), Band 19, 1962, 189–201.

Ein weiteres wesentliches Element der Gründungsphase der soziologischen Perspektiven ist die Aufmerksamkeit auf eine bestimmte Wirtschafts- und Sozialform: die sich in der industriellen Revolution des 19. Jahrhunderts allmählich herauschälende kapitalistische Industriegesellschaft, deren Genese ein Katalysator der Entstehung soziologischer Perspektiven war. Die fundamentalen Transformationen der sozialen Verhältnisse, die mit dieser Entwicklung einhergingen,⁵² verlangten nach Erklärungen, die Marx, Comte, Durkheim oder Weber in unterschiedlicher Form zu geben versuchten. Der Gang der Entwicklung rückte die Bedeutung der ökonomischen Bedingungen gesellschaftlicher Entwicklungen ins Bewusstsein: Soziale Analyse konnte nicht mehr nur als Untersuchung politischer oder religiöser Bewegungskräfte der Geschichte, der Einflüsse des Klimas oder gar einer Selbstentfaltung eines objektiven Geistes betrieben werden, sondern musste die Totalität gesellschaftlicher Umstände in den Blick nehmen.

Ein weiteres wichtiges Merkmal der sich formierenden Wissenschaft, das mit dieser Transformation zusammenhängt, ist die Reflexion nicht nur einer gerade gegebenen Funktionsweise sozialer Zusammenhänge, sondern auch der Veränderung menschlicher Gesellschaften. Ein Paradigma, diesen Wandel zu verstehen, bildet dabei die Theorie der sozialen Evolution. Schon in der Gründungsphase werden in diesem Zusammenhang ganz unterschiedliche Theorien vertreten, beispielsweise solche mit teleologischen Annahmen zu einem gerichteten Gang der Sozialgeschichte als materialistische Erbschaft des Idealismus,⁵³ oder zu Stadien der Gesellschaftsentwicklung von einfachen über militärische zu industriellen, funktional entsprechend differenzierten Gesellschaften.⁵⁴ Die historische Entwicklung wird auch als Entfaltung individueller Autonomie in der Arbeitsteilung im Zusammenspiel mit sie ermöglichenden neuen Solidaritätsformen gedeutet.⁵⁵ Der Vergleich von letzterem Beispiel mit der marxistischen Theorie

52 *Karl Polanyi*, *The Great Transformation* [1944], ³1995.

53 *Karl Marx*, *Zur Kritik der Hegelschen Rechtsphilosophie*. Einleitung, MEW, Band 1, 1976, 378–391.

54 Vgl. *Herbert Spencer*, *The Principles of Sociology*, 1898, § 215 ff.

55 Vgl. *Émile Durkheim*, *Über soziale Arbeitsteilung* [1930], 1992, 83 ff.

der Entfremdung illustriert ein weiteres Merkmal, das die Gesellschaftswissenschaften begleitet hat: die Bandbreite der Interpretationen und Bewertungen des gleichen gesellschaftlichen Phänomens. Die Reflexion des geschichtlichen Wandels von Gesellschaften prägt schließlich auch Theorien der pfadabhängigen Entwicklung im Rahmen einer historischen Soziologie.

Durkheim ist der Begriff des „fait social“, des sozialen Faktums, geschuldet.⁵⁶ Damit wird eine weitere wichtige Weiche gestellt: Soziale Verhältnisse werden als real gegebene, erkennbare und damit erforschbare Tatsachen verstanden. Sie wirken dabei tief in die menschliche Lebensgestaltung ein.⁵⁷ Bei Durkheim tritt zudem ein Gedanke hinzu, der eine Wasserscheide der Theoriebildung bedeutet: Bei ihm existieren die sozialen Fakten unabhängig vom Handeln der Subjekte, sie sind die eigentlich bestimmenden Faktoren der sozialen Umstände, die den Rahmen bilden, in dem Subjektivität entsteht und sich Handeln vollzieht. Damit ist das Problem des Verhältnisses von sozial handelndem Subjekt⁵⁸ und gesellschaftlicher Struktur formuliert, das die Sozialwissenschaft bis heute beschäftigt.⁵⁹

56 *Émile Durkheim*, Les règles de la méthode sociologique, 1894, Chapitre I: „Notre définition comprendra donc tout le défini si nous disons: Est fait social toute manière de faire, fixée ou non, susceptible d'exercer sur l'individu une contrainte extérieure; ou bien encore, qui est générale dans l'étendue d'une société donnée tout en ayant une existence propre, indépendante de ses manifestations individuelles“.

57 Klassisches Beispiel ist der Versuch, die Ursachen für Selbstmordraten sozialwissenschaftlich zu erklären, vgl. *Émile Durkheim*, Le suicide, 1897.

58 Vgl. *Max Weber*, Wirtschaft und Gesellschaft – Soziologie, MWG I/23, hg. von Knut Borchardt/Edith Hanke/Wolfgang Schluchter, 2013, 147 ff.

59 Vgl. z.B. die These der „structuration“ als einflussreiches Beispiel aus der neueren Theoriediskussion, das die Bedeutung des Handelns einzelner Akteure betont, *Anthony Giddens*, The Constitution of Society, 1984, 16 ff. Anders etwa *Niklas Luhmann*, Soziale Systeme, 1987, 346: „Wir gehen davon aus, daß die sozialen Systeme nicht aus psychischen Systemen, geschweige denn aus leibhaftigen Menschen bestehen. Demnach gehören die psychischen Systeme zur Umwelt sozialer Systeme“. Prozesssoziologisch *Norbert Elias*, Über den Prozeß der Zivilisation, Band 1, 1997, 70 f.: „Das Geflecht der Angewiesenheiten von Menschen aufeinander, ihre Interdependenzen, sind das, was sie aneinander bindet. Sie sind das Kernstück dessen, was hier als Figuration bezeichnet wird, als Figuration aufeinander ausgerich-

Diese Perspektive erschließt soziale Phänomene als empirisch eigenständig erforschbare Sachverhalte. Das formuliert eine in mehr als einer Dimension anspruchsvolle Aufgabe. Wichtig ist etwa die Entwicklung entsprechender Methoden, die ein wichtiges Kapitel der Geschichte der Sozialwissenschaften bildet und bis heute durch kreative Innovationen gekennzeichnet ist. Dass der Weg nicht leicht zu beschreiten war, illustriert etwa Durkheims Ansatz, aus rechtlichen Regelungen, wie sie in Gesetzen zu finden sind, direkte Schlüsse auf soziale Realitäten zu ziehen.⁶⁰ Das Problem, dass Regelungen in rechtlichen Texten das eine, die Frage aber, wie reale Verhaltensweisen, Haltungen, Mentalitäten oder subjektive Zustände beschaffen sind, etwas ganz anderes ist, musste erst deutlich werden.⁶¹

Auch die Aufgabe einer Begriffsbildung wurde angegangen, um bestimmte Grundelemente der Sozialgestaltung präzise zu identifizie-

teter, voneinander abhängiger Menschen. Da Menschen erst von Natur, dann durch gesellschaftliches Lernen, durch ihre Erziehung, durch Sozialisierung, durch sozial erweckte Bedürfnisse gegenseitig voneinander mehr oder weniger abhängig sind, kommen Menschen, wenn man es einmal so ausdrücken darf, nur als Pluralitäten, nur in Figurationen vor. Das ist der Grund, aus dem es (...) nicht besonders fruchtbar ist, wenn man unter einem Menschenbild das Bild von einem einzelnen Menschen versteht. Es ist angemessener, wenn man sich unter einem Menschenbild ein Bild vieler interdependenter Menschen vorstellt, die miteinander Figurationen, also Gruppen oder Gesellschaften verschiedener Art, bilden. (...) Der Begriff der Figuration ist gerade darum eingeführt worden, weil er klarer und unzweideutiger als die vorhandenen begrifflichen Werkzeuge der Soziologie zum Ausdruck bringt, daß das, was wir ‚Gesellschaft‘ nennen, weder eine Abstraktion von Eigentümlichkeiten gesellschaftslos existierender Individuen, noch ein ‚System‘ oder eine ‚Ganzheit‘ jenseits der Individuen ist, sondern vielmehr das von Individuen gebildete Interdependenzgeflecht selbst“.

60 *Durkheim*, Soziale Arbeitsteilung (Fn. 55), 111: „Die soziale Solidarität ist aber als ein durch und durch moralisches Phänomen der unvermittelten, exakten Beobachtung nicht zugänglich, vor allem nicht der Messung. Um es also zu klassifizieren wie vergleichen zu können, muß man die innere Tatsache, die sich uns entzieht, durch eine äußere Tatsache ersetzen, die sie symbolisiert, und die erste vermittels der zweiten erforschen. Dieses sichtbare Symbol ist das Recht“.

61 Auch heute werden manchmal aus Texten, z.B. aus einer wissenschaftlichen Theorie einzelner Autoren, Schlüsse auf soziale Sachverhalte einer bestimmten Gesellschaft oder gar einer Epoche gezogen, was den gleichen methodischen Fehler wiederholt.

ren.⁶² Die reflektierte Theoriebildung und, damit einhergehend, Auseinandersetzung mit konkurrierenden Annahmen als weitere Konstitutionselemente hat schon in der Gründungsphase der Soziologie zu manchen Hypothesen geführt, die nicht nur die Entwicklung vorangetrieben, sondern die bis heute nichts von ihrer Relevanz verloren haben,⁶³ wie im Folgenden an einem konkreten Beispiel noch deutlich werden soll.

Mit dem Entwickeln einer objektivierenden, insbesondere kausal erklärenden Perspektive auf real gegebene, empirisch untersuchbare soziale Fakten, das soziale Handeln von Personen und beider Ursachen, Konsequenzen und Wechselwirkungen in einer sich historisch wandelnden, in ihrer Totalität umfassend, methodisch reflektiert und theoriegeleitet zu erforschenden Gesellschaft waren wesentliche Pfeiler der Soziologie als Wissenschaft errichtet.

Die Rechtssoziologie etabliert sich als eigenständiger Forschungszweig gemeinsam mit der Entwicklung dieser Grundperspektiven. Die sozialwissenschaftliche Reflexion von Recht hat eine zentrale Rolle bei der Entfaltung der Soziologie und Gesellschaftstheorie insgesamt gespielt. Für die Theorie sozialer Tatsachen bei Durkheim etwa oder das Projekt einer verstehenden Soziologie bei Weber war das Recht ein zentraler Gegenstand, an dem sich auch die weitere Theoriebildung produktiv kristallisierte.

Die sozialwissenschaftliche Forschung hat sehr unterschiedliche Perspektiven ausgebildet, die nicht immer miteinander vereinbar sind und zuweilen erbittert geführte Kontroversen auslösen. Eine wichtige Rolle spielt dabei die unterschiedliche Einschätzung der Bedeutung empirischer Forschung im Verhältnis zur theoretischen Analyse gesellschaftlicher Phänomene. In der Gegenwart gibt es verschiedene ambitionierte theoretische Ansätze in den Sozialwissenschaften. Manche pflegen einen nur noch sehr lockeren Bezug zu empirisch abgesi-

62 Vgl. die vielfältigen Weichenstellungen in *Weber*, Soziologie (Fn. 58), 147 ff.

63 Die Diskussionen um funktionalistische (z.B. Émile Durkheim, Talcott Parsons), konflikttheoretische (z.B. Karl Marx) oder interaktionistische (z.B. George Herbert Mead, Erving Goffman, Jürgen Habermas) Theorieansätze und ihre Alternativen sind ein Beispiel für diese weiterwirkenden theoretischen Weichenstellungen.

cherten Einsichten. Es gibt aber auch ein ausgesprochen ausgeprägtes Interesse an empirischer Forschung.

In der Rechtssoziologie spiegelt sich auch dieser Befund, wenn auch empirische, rechtssoziologische Forschung nicht nur, aber gerade auch an juristischen deutschsprachigen Fakultäten keine prägende Rolle spielt – wegen der anspruchsvollen Voraussetzungen solcher Forschung, aber auch aufgrund von institutionellen Entscheidungen, die entsprechende Forschungsinfrastrukturen in den letzten Jahren geschwächt haben.⁶⁴ Eine Ausnahme bildet die kriminologische Forschung, die ein Themenfeld der Rechtssoziologie eigenständig bearbeitet.

Bei der Bewertung solcher Entwicklungen sollte aber nicht übersehen werden, dass empirisch orientierte Analysen in der Rechtswissenschaft insgesamt eine nicht zu unterschätzende Bedeutung gewonnen haben. Ein wichtiges Beispiel ist dafür die Verhaltensökonomie und ihre Rezeption in der Rechtsökonomik, die sich perspektivisch allmählich zu einer psychologischen Analyse des Rechts weiterzuentwickeln scheint⁶⁵ – mit auch rechtssoziologischer Bedeutung, wie sich noch genauer herauschälen wird. Aber auch in anderer Hinsicht ist die Bedeutung von empirischer Forschung in der Rechtswissenschaft eine intensiv diskutierte Frage⁶⁶ – wie bereits in der Vergangenheit.⁶⁷

64 Vgl. *Eva Kocher*, Rechtssoziologie: Das Recht der Gesellschaft und die Gesellschaft des Rechts, RW 8 (2017), 158–180, 177, die zutreffend festhält, dass „die soziologischen Methoden der empirischen Sozialforschung für rechtswissenschaftlich ausgebildete Forscher*innen ohnehin unzugänglicher sind als eine hermeneutisch geprägte Herangehensweise mit ihrem Blick auf Sprache, Texte und Symbole“.

65 Vgl. z.B. die Analyse von Recht auf Grundlage der „psychology of loss aversion“, *Eyal Zamir*, Law, Psychology, and Morality, 2015.

66 Vgl. z.B. *Niels Petersen*, Braucht die Rechtswissenschaft eine empirische Wende?, *Der Staat* 49 (2010), 435–455; *Hanjo Hamann*, Evidenzbasierte Jurisprudenz, 2014, 7 ff. Zur Bedeutung empirischer Forschung auch *Kocher*, Rechtssoziologie (Fn. 64); kritisch *Ino Augsberg*, Von einem neuerdings erhobenen empiristischen Ton in der Rechtswissenschaft, *Der Staat* 51 (2012), 117–125; *ders.*, Rechtswirklichkeiten, in denen wir leben. New Legal Realism und die Notwendigkeit einer juristischen Epistemologie, *Rechtstheorie* 46 (2015), 71–91.

67 Vgl. z.B. *Hubert Rottleuthner*, Rechtswissenschaft als Sozialwissenschaft, 1973; *ders.*, Rechtswissenschaft als Sozialwissenschaft, in: *Eric Hilgendorf/Jan C.*

Damit ist eine weitere Eigenart der gegenwärtigen Beschäftigung mit Recht aus sozialwissenschaftlicher Perspektive angesprochen: Die disziplinären Perspektiven weiten sich. Für manche bildet Rechtssoziologie bereits einen etwas unzureichenden Begriff, der besser durch andere Begriffe ersetzt werden sollte, wie schon angedeutet wurde. Im internationalen Rahmen wird etwa von „empirical legal studies“ gesprochen, was seinen Wiederhall auch in anderen Sprachkreisen findet.⁶⁸ Einen weiten Oberbegriff offerieren auch „interdisziplinäre Rechtsstudien“ oder Untersuchungen zu „Recht und Gesellschaft“, zu „law and society“ oder „socio-legal studies“.⁶⁹ Es gibt aber auch Versuche, den spezifisch soziologischen Aspekt der Rechtssoziologie herauszustrichen und in anderen Perspektiven nicht untergehen zu lassen.⁷⁰ Wie in anderen Bereichen bieten disziplinäre Grenzziehungen einen nur begrenzten Erkenntnisgewinn. Entscheidend ist letztendlich die Beantwortung spezifischer wissenschaftlicher Fragen mit den Mitteln, die dafür am besten geeignet sind. Eine bestimmte Disziplin auf einen Methoden- und Perspektivenkanon *a priori* zu begrenzen, hilft dabei wenig. Man sollte nicht vergessen, dass klassische Theorien sich gerade durch große Kreativität in dieser Hinsicht ausgezeichnet haben. Eine der berühmtesten Studien der Geschichte der Sozialwissenschaften zur Entstehung des Kapitalismus aus den sozialen und wirtschaftlichen Folgen bestimmter reformatorischer Heilslehren benutzt beispielsweise als zentralen Baustein religionspsychologische Annahmen, ohne dass irgendjemand auf die Idee gekommen wäre, darin eine Überschreitung der Grenzen der Soziologie zu sehen.⁷¹ Im Gegenteil – mit solchen Überlegungen wurde sie als Wissenschaft konstituiert. Die folgenden Bemerkungen gehen deswegen davon aus, dass es einen Kernbestand soziologischer Erkenntnisinteressen und Methoden gibt,

Joerden (Hg.), Handbuch Rechtsphilosophie, 2017, 251–254; ders., Rechtstheorie und Rechtssoziologie, 1981, 31 ff.

68 Vgl. o. Fn. 3.

69 Vgl. o. Fn. 4.

70 Vgl. z.B. *Deflem*, Sociology of Law (Fn. 2), 1 ff.

71 *Weber*, Protestantische Ethik (Fn. 16).

ohne dass deswegen ausgeschlossen wäre, diese kreativ erweitern zu können, wenn es der Forschungsgegenstand gebietet.

In diesem Zusammenhang ist es wichtig, die bereits gewonnenen wissenschaftlichen Erkenntnisse der Vergangenheit nicht zu vergessen und zwar, soweit möglich, nicht nur die, die in Englisch zugänglich sind. Man sollte vermeiden, unter neuem Namen klassische Themen der Rechtssoziologie zu verhandeln, zuweilen ohne Rezeption der Arbeiten, die schon geleistet wurden, und dadurch Gefahr zu laufen, einen bestimmten Reflexionsstand zu unterschreiten.

Die Soziologie und mit ihr die des Rechts hat verschiedene Konjunkturen erlebt.⁷² Zu gewissen Zeiten erschien sie sogar als eine Art Leitwissenschaft, etwa in den 1960er oder 1970er Jahren. Die Ansprüche auf eine, wenn nicht umfassende, so doch weitgehende Erklärung gesellschaftlicher Entwicklungen, die einige Theorieströmungen erhoben haben, wurden in mancher Hinsicht nicht eingelöst. Gesellschaftliche Prozesse erweisen sich anhaltend als vielfältiger und überraschender als es mancher selbstbewussten Theorie erscheint. Die Soziologie teilt insofern das Schicksal anderer Sozialwissenschaften, nicht zuletzt der Ökonomie. Diese hat in gewisser Weise die Soziologie in ihrem Anspruch, wichtige gesellschaftliche Entwicklungen zu erklären, in den Augen mancher abgelöst – woran das liegt, sei hier dahingestellt. Nicht zuletzt die großen Wirtschaftskrisen, zuletzt die Finanzkrise 2008, haben allerdings die Grenzen ökonomischer Erkenntnis hinlänglich deutlich illustriert.

Dieser Befund hat zu einer gewissen Ernüchterung in Bezug auf die Bedeutung sozialwissenschaftlicher Forschung geführt. Er deutet aber auch auf eine sachlich sehr wichtige Frage hin, die nichts weniger als ein Kernproblem sozialwissenschaftlicher Forschung beschreibt, aber systematisch weniger behandelt wird, als es sein Interesse verdient: Woher stammen die Schwierigkeiten, gesellschaftliche Prozesse so genau wissenschaftlich zu durchdringen, wie es etwa in anderen Wissen-

72 Vgl. z.B. zur Entwicklung der Rechtssoziologie *Deflem*, *Sociology of Law* (Fn. 2); *Thomas Raiser*, Rechtssoziologie in Deutschland, *RW* 1 (2010), 204–211; *Alfons Bora*, Responsive Rechtssoziologie, *ZfRSoz* 36 (2016), 261–272, 264 ff.; *Kocher*, Rechtssoziologie (Fn. 64), 156 ff.

schaftszweigen in Bezug auf hochkomplexe Sachverhalte, sagen wir, die subatomare Struktur der Materie, gelungen ist? Liegt es nur an den bisher unzureichenden Versuchen? Oder liegt im Untersuchungsobjekt selbst, dem sozialen Handeln differenziert assoziierter Menschen, vielleicht etwas, was sich dem begreifenden wissenschaftlichen Zugriff auf eine spezifische Weise entzieht? Könnte eine Antwort auf diese Frage mit den Folgen menschlicher Autonomie zusammenhängen und dem Moment der Freiheit, das menschliche Subjektivität den gesellschaftlichen Prozessen einschreibt – als Ursprung mancher Fortschritte, als Quelle ihrer Regression?

Glaubwürdige sozialwissenschaftliche Forschung muss in Anbetracht dieser Erfahrungen mit den Grenzen der eigenen Erkenntnisse bescheiden und fallibel bleiben. Sie läuft sonst Gefahr, dass die vielen Einsichten, die sie gewonnen hat, ebenso wie ihr weiterhin unausgeschöpftes aufklärerisches Potential übersehen werden, weil sie an Erkenntnisansprüchen gemessen wird, die in Zeiten eines heroischen wissenschaftlichen Optimismus formuliert wurden, die aber gar nicht zu erfüllen sind und auch nicht erfüllt zu werden brauchen, um ein großes wissenschaftliches Projekt nachzuweisen.

Vor dem Hintergrund dieser Bemerkungen sollen nun drei wichtige Forschungsperspektiven der Rechtssoziologie dargestellt werden, die diese Disziplin als wesentlichen Grund der Berechtigung des Wissenschaftsanspruchs der Rechtswissenschaft auszeichnen und zu fundamentalen Fragen der normativen Konstitutionsfaktoren der Moderne führen, denen dann das Hauptaugenmerk dieser Bemerkungen gelten wird.

Die Rechtssoziologie befasst sich mit verschiedenen Aspekten des Rechts, verstanden als Gesamtheit aller Rechtsnormen und rechtsbezogenen Sachverhalte. Dazu gehören die Setzung und Anwendung von rechtlichen Normen ebenso wie der Rechtsstab und das rechtsbezogene Handeln von Individuen, bei dem Recht eine Rolle spielt, insbesondere wenn es befolgt, ignoriert oder gebrochen wird. Es gibt

vielfältige Dimensionen des Rechts, die im Folgenden im Blick behalten werden müssen.⁷³

73 Vgl. *Rottleuthner*, Rechtstheorie und Rechtssoziologie (Fn. 67), 61 ff.; *ders.*, Einführung Rechtssoziologie (Fn. 48), 3.